



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Per E-Mail
Über die
Landesdirektion Sachsen

an die
Landkreise, Gemeinden, Verwaltungs- und Zweckverbände
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Ref. 21
Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Sächsischer Rechnungshof

- nur per E-Mail -

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Franz Döscher

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32311
Telefax +49 351 564-32009

franz.doescher@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23- 2229/15/18

Dresden,
31. März 2020

Hinweise zur buchungstechnischen Umsetzung der im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen

Mit Bezug auf den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen vom 20. März 2020 werden nachfolgende Hinweise erteilt.

Die Hinweise sollen den Kommunen Hilfestellung bei der buchungstechnischen Umsetzung der im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen geben und im Sinne der gebotenen Transparenz sowie der notwendigen statistischen Aufarbeitung eine einheitliche Vorgehensweise sicherstellen. Die Hinweise wurden mit dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag abgestimmt und orientieren sich an den Fragen, die bisher aus der kommunalen Praxis zu diesem Thema vorgetragen wurden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

Inhalt:

1. Produktbereiche/-gruppen/-untergruppen
2. Laufende Verwaltungstätigkeit
 - 2.1. Buchung der Aufwendungen/Erträge im Sonderergebnis
 - 2.2. Buchung von Elternbeiträgen
 - a) Kompensationszahlung durch den Freistaat
 - b) Erlass und Rückerstattung bereits vereinnahmter Elternbeiträge
 - c) Erlass noch nicht vereinnahmter Elternbeiträge
 - d) Möglichkeit abweichender Buchungen
 - 2.3. Stundung von Steuern/Abgaben (am Beispiel Gewerbesteuer)
 - 2.4. Erlass von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen
3. Investive Vorgänge
4. Durchzuleitende Mittel

1. Produktbereiche/-gruppen/-untergruppen

Die im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen sind in den Produktbereichen 71 bis 76 mit den entsprechenden Produktgruppen zu verbuchen (Ziffer IX des Erlasses des SMI zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts vom 20. März 2020). Die Buchungen sind dabei in den jeweils sachlich einschlägigen Produktgruppen vorzunehmen. Eine pauschale Abwicklung ausschließlich über ein Produkt ist nicht zulässig. Die gemäß Anlage 1 der VwV Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys) verbindlich vorgegebenen Produktgruppen sind zu bilden und für die Buchungen zu nutzen. Darüber hinaus wird dazu geraten, die betroffenen originären Produkte in den Produktbereichen 71 bis 76 – soweit wie möglich und sachgerecht – spiegelbildlich einzurichten. Vom Wortlaut der einzelnen Produktbereiche, Produktgruppen und der verbindlichen Produktuntergruppen kann abgewichen werden, wenn dadurch der Inhalt präziser beschrieben werden kann (vgl. Ziffer II Nummer 1 Buchst. d der VwV KomHSys).

Beispiel 1:

Buchungen im Bereich der **Tageseinrichtungen für Kinder** sind regulär in der Produktgruppe 365 abzubilden, so dass für Buchungen mit Corona-Bezug die **Produktgruppe 736** zu verwenden ist. Die Einrichtung eines Produktes in der **Produktuntergruppe 7365** wäre sachgerecht.

| Betroffene Produktgruppe | Produktuntergruppe für Buchungen mit Corona-Bezug |
|-----------------------------------|---|
| 365 Tageseinrichtungen für Kinder | 7365 |

Beispiel 2:

Für den Bereich **Sicherheit und Ordnung** ist der Produktbereich 12 einschlägig. Die Buchungen mit Corona-Bezug sind im **Produktbereich 71 in der Produktgruppe 712** vorzunehmen. Für die Produktuntergruppen ergibt sich folgende Herleitung:

| Betroffene Produktgruppe | Produktuntergruppe für Buchungen mit Corona-Bezug |
|---|---|
| 122 Ordnungsangelegenheiten | 7122 |
| 125 Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen | 7125 |
| 126 Brandschutz | 7126 |
| 127 Rettungsdienst | 7127 |
| 128 Katastrophenschutz | 7128 |

Ggf. kann auf bereits gebildete Produkte/Produktgruppen in den Produktbereichen 71 bis 76 aus der Zeit des Hochwassers zurückgegriffen werden. Für eine bessere Abgrenzung der Buchungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie wird aber die Bildung eigener Produkte mit Corona-Bezug dringend empfohlen.

Die Produktgruppe 741 Gesundheitsdienste ist nur einschlägig, wenn die Buchungen regulär im Produktbereich 41 Gesundheitsdienste vorzunehmen wären. Vorstellbar ist dies für Vorgänge in Bezug auf

- Krankenhäuser (Produktuntergruppe 7411);
- Gesundheitseinrichtungen (Produktuntergruppe 7412), z.B. Ambulatorien, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wie Blutspendedienst, Labore, ärztliche Beratungsstellen wie Mütterberatungsstellen;
- Gesundheitspflege (Produktuntergruppe 7414), insbes. Amtsärztlicher Dienst, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst oder
- Kur- und Badeeinrichtungen (Produktuntergruppe 7418).

Die Produktgruppe 741/Produktuntergruppe 7414 könnte ebenso für Maßnahmen zur Gesundheitsberichterstattung, zur Koordination und Planung im Gesundheitsbereich (z.B. Pandemieplanung) oder für den Gesundheitsschutz (z.B. in Bezug auf den Infektionsschutz wie Monitoring übertragbarer Krankheiten; Beratung/Untersuchung besonderer Personengruppen; Impfberatung/Impfungen, Hygiene) in Frage kommen. Die in dieser Produktgruppe abzubildenden Leistungen sind aber vorwiegend nach außen gerichtet. In Abgrenzung dazu wären Buchungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Desinfektionsmitteln oder Schutzausrüstung **für die eigenen Verwaltungsbereiche** (z.B. Feuerwehr, KITAS, Bürgerbüro, Schulen) hier nicht sachgerecht, sondern in den jeweils einschlägigen Produktgruppen (z.B. 712, 736, 711 bzw. 721) vorzunehmen.

Hinsichtlich der zulässigen Verknüpfungen der Produkte mit den einzelnen Konten wird auf die Übersicht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen in der Systematik Teil C für die Jahresrechnungsstatistik hingewiesen. Diese ist im Internet unter <https://www.statistik.sachsen.de/html/11472.htm> verfügbar.

2. Laufende Verwaltungstätigkeit

2.1. Buchung der Aufwendungen/Erträge im Sonderergebnis

Alle Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallen, sind im Sonderergebnis zu erfassen (Ziffer IX Satz 3 des



Erlasses des SMI zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts vom 20. März 2020). Die Aufwendungen und Erträge bzw. Auszahlungen und Einzahlungen sind in der Ergebnisrechnung bzw. in der Finanzrechnung den jeweils nach sachlichen Gesichtspunkten einschlägigen Konten zuzuordnen sowie mit den Produktbereichen 71 bis 76 zu realisieren. Eine pauschale Abwicklung ausschließlich über die Konten 5111/5012 bzw. 5019 bzw. 659/749 wäre nicht sachgerecht.

Erforderlichenfalls (bei technisch vorgegebener 1:1-Beziehung der Finanzrechnungskonten mit Ergebnisrechnungskonten) ist die Verknüpfung des Sonderergebniskontos mit dem jeweils einschlägigen Finanzrechnungskonto durch Bildung entsprechender Unterkonten zu gewährleisten. Es kommen insbesondere folgende Ertrags- und Aufwandskonten nach der VwV KomHSys in Betracht:

| Aufwandskonten im Sonderergebnis | Ertragskonten im Sonderergebnis |
|--|--|
| 5111 Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen und ähnlichen Ereignissen | 5012 Empfangene Schadensersatzleistungen und Ähnliches |
| 5112 Spenden | 5019 Sonstige außergewöhnliche Erträge |
| 5113 Geleisteter Schadensersatz und Ähnliches | |
| 5114 Inanspruchnahme von Gewährleistungen | |
| 5115 Verlustübernahme | |
| 5119 Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen | |

2.2. Buchung von Elternbeiträgen

Im Normalfall werden die Elternbeiträge abhängig von der vertraglichen Grundlage in den Ertrags-/Finanzkonten 3321/6321 (öffentlich-rechtlich) oder 3461/6461 (privatrechtlich) gebucht.

a) Kompensationszahlung durch den Freistaat Sachsen

Grundsätzlich gilt die Aussage der Sächsischen Staatsregierung und der Kommunalen Spitzenverbände, dass für den Zeitraum der Allgemeinverfügung keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Staatsregierung hat zudem avisiert, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kompensation der Kommunen schaffen zu wollen. Die Einzelheiten befinden sich allerdings noch in der Abstimmung und sind bisher nicht konsentiert.

Die nachstehende Empfehlung ergeht somit vorbehaltlich künftiger Abstimmungsergebnisse:

In der Produktuntergruppe 7365 ist eine Forderung gegenüber dem Freistaat einzubuchen in Höhe der von der Kompensation betroffenen Elternbeiträge. Für die Ertragsbuchung wird das Konto 5019 „Sonstige außergewöhnliche Erträge“ und für die Einzahlung das Konto 614-Land „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ empfohlen.

b) Erlass und Rückerstattung bereits vereinnahmter Elternbeiträge

Wurden die Elternbeiträge bereits vereinnahmt und sind nun zurückzuerstatten, sollte unter Anwendung des § 29 SächsKomKBVO eine Absetzung in den ursprünglich gebuchten Konten erfolgen, damit auch das Finanzrechnungskonto die tatsächliche Entwicklung abbildet.

Für die richtige Darstellung im Sonderergebnis bedarf es nachfolgend einer nicht zahlungswirksamen Umbuchung mit den entsprechenden Produktgruppen in Höhe der zu erstattenden Elternbeiträge.

| |
|---|
| SK 51*/ Produkt 7365 außergew Aufwand (S) an SK 3321 bzw. 3461/ Produkt 365 Erträgen aus Elternbeiträgen (H) |
|---|

Somit wären die Elternbeiträge im ordentlichen Ergebnis in ihrer normalen Höhe abgebildet. Im Sonderergebnis wäre die Summe der erlassenen Elternbeiträge als Aufwand enthalten. Die Ertragsminderung durch den Erlass von Elternbeiträgen wäre somit im Gesamtergebnis berücksichtigt.

c) Erlass noch nicht vereinnahmter Elternbeiträge

Variante 1:

Die Vorgehensweise wie unter b) beschrieben wird entsprechend angewandt, allerdings bleibt die Finanzrechnung unberührt.

Variante 2:

Die Elternbeiträge werden regulär eingebucht mit den entsprechenden Debitorenposten.

Zusätzlich erfolgt das Einbuchen des Aufwandes im Sonderergebnis gegen einen Sammel-Kreditor „nicht erhobene und erlassene Elternbeiträge“.

| |
|---|
| SK 51*/ Produkt 7365 außergew Aufwand (S) an Kreditor „nicht erhobene und erlassene Elternbeiträge“ (H) |
|---|

Im nächsten Schritt wird die Verbindlichkeit/Kreditor mit den betroffenen Forderungen/Debitoren der Eltern ausgeglichen. So werden ebenfalls keine Zahlungskonten angesprochen, aber die Ergebniswirkung wird richtig ausgewiesen.

d) Möglichkeit abweichender Buchungen

Aufgrund technischer Anforderungen oder kommunalinterner Festlegungen können andere Herangehensweisen geboten sein. Im Endeffekt sollen in den außerordentlichen Aufwendungen die erlassenen Beiträge und in den außerordentlichen Erträgen die Kompensation durch den Freistaat Sachsen dargestellt werden. Als Saldo aus diesen beiden Positionen verblieben die nicht vom Freistaat Sachsen kompensierten, aber von der Kommune erlassenen Elternbeiträge bzw. Zuschüsse an die freien Träger für die Elternbeiträge.

2.3. Stundung von Steuern/Abgaben (am Beispiel Gewerbesteuer)

Die Gewerbesteuerforderungen sind als Ertrag im ordentlichen Ergebnis zu buchen:

| | |
|----------------|--|
| Debitor (S) an | SK 3013*/ Produktbereich 61 Gewerbesteuer (H) |
|----------------|--|

Die Stundung wird in der Debitorenbuchhaltung hinterlegt und hat keine Ergebniswirkung. Eine Buchung in der Produktgruppe 761 ist an diesem Punkt noch nicht erforderlich. Absehbar ist, dass in der Finanzrechnung (Konto 6013) die Ansätze des Finanzhaushaltes nicht erreicht werden. Eine Stundung wirkt sich somit auf den Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit aus.

Forderungen sind gemäß § 38 Abs. 4 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung grundsätzlich mit ihrem durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen. In der Regel erlischt die Forderung bei Zahlungseingang. Für weiterführende Hinweise zur Wertberichtigung auf Forderungen wird auf FAQ 2.4 verwiesen (vgl. Internetseite des SMI: https://www.kommunaleverwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/FAQ2_4.pdf).

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses wird der voraussichtlich hohe Bestand an offenen Forderungen aus Gewerbesteuerzahlungen eine höhere Pauschalwertberichtigung erfordern und somit seinen Niederschlag im Ergebnis finden. Für eine Ausweisung im Sonderergebnis sollen die aufgrund coronabedingter Stundungen offenen Forderungen, ggf. mit einem höheren Prozentsatz, über das Konto 5139 in der Produktgruppe 761 im Wert berichtigt werden. Analog ist mit entsprechenden Forderungsausfällen mit Corona-Bezug zu verfahren. Denkbar wäre auch eine Umbuchung in das Sonderergebnis als Saldobuchung im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses:

| | |
|--|--|
| SK 5139/ Produktbereich 761 Wertberichtigungen Coronaforderungen (S) an | SK 4721/ Produktbereich 61 EWB von Forderungen |
| | SK 4722 / Produktbereich 61 PWB von Forderungen |

Kommt der Steuerpflichtige nach Ablauf der Stundung der Zahlungsverpflichtung ordnungsgemäß nach, wirken die Einzahlungen in der Finanzrechnung. Eine Buchung in der Produktgruppe 761 erfolgt hierbei nicht.

| | |
|---|---------|
| 6013/Produktbereich 61 Gewerbesteuer an | Debitor |
|---|---------|

Sollte die **Forderung später nicht mehr werthaltig** sein (z.B. bei Insolvenz), ergibt sich eine direkte Ergebnisminderung im Rahmen der Einzelwertberichtigung.

| | |
|---|---|
| 1. Zweifelhafte bzw. uneinbringliche Forderung an | Debitor |
| 2. SK4721 Produktbereich 61 EWB an | Zweifelhafte bzw. uneinbringliche Forderung |
| 3. SK 5139/ Produktbereich 761 „Corona-EWB“ an | SK4721 Produktbereich 61 EWB |

Die Aufwandsbuchung für die Einzelwertberichtigung („Ausbuchung der Forderung“) ist im Sonderergebnis zu erfassen.

Vorgenannte Buchungshinweise können entsprechend auf die Stundung anderer Realsteuern, örtlicher Verbrauchs- und Aufwandssteuern oder Abgaben unter Verwendung der jeweils einschlägigen Ergebnis- bzw. Finanzrechnungskonten angewendet werden.

2.4. Erlass von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen

Die Nebenforderungen sind zunächst als Erträge einzubuchen. Bei Erlass sind diese über die Einzelwertberichtigung direkt auszubuchen (vgl. [FAQ 2.4](#)). Stundungszinsen und Säumniszuschläge mit Coronabezug sollen ebenfalls im Sonderergebnis ausgewiesen werden, auch wenn diese im Saldo ergebnisneutral sind. Sowohl die Ertragsbuchung als auch die Wertberichtigung ist dem Produktbereich 761 zuzuordnen. Finanzrechnungskonten werden nicht angesprochen.

| | |
|---|--|
| Debitor (S) an | SK 3562*/ Produktbereich 761 Stundungszinsen (H) bzw. SK 3562*/ Produktbereich 761 Säumniszuschläge (H) |
| ----- | |
| Zweifelhafte bzw. uneinbringliche Forderung an | Debitor |
| SK4721 Produktbereich 761 EWB an | Zweifelhafte bzw. uneinbringliche Forderung |
| SK 5139/ Produktbereich 7761 „Corona-EWB“ an | SK4721 Produktbereich 761 EWB |

3. Investive Vorgänge

Wurden oder werden im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie Investitionen durchgeführt, sind ebenfalls die Produktbereiche 71 bis 76 und die jeweils dem Sachverhalt entsprechenden Konten der Finanzrechnung zu nutzen.

Die planmäßige Abschreibung auf diese Investitionsgegenstände sowie die planmäßige Auflösung damit im Zusammenhang stehender passiver Sonderposten sind jedoch ausdrücklich nicht den Produktbereichen 71 bis 76 zuzuordnen. Dies ist durch die Verknüpfung mit dem jeweils einschlägigen Produkt in der Anlagenbuchhaltung sicherzustellen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Anschaffungsbuchungen zunächst als Anzahlung für Sachanlagevermögen in der Kontenart 091 vorzunehmen (verknüpft mit der Kontenart 783 der Finanzrechnung und dem einschlägigen Produkt der Produktbereiche 71 bis 76). Die Aktivierung erfolgt dann als Aktivtausch. Nachstehend ein Beispiel für eine solche Umbuchung:

| |
|--|
| Betriebsausstattung mit dem normalen Produktbezug (z.B. 126) an Anzahlungen für Sachanlagevermögen (Produkt 7126) |
|--|

4. Durchzuleitende Mittel

An Dritte durchzuleitende Soforthilfemittel des Bundes oder des Freistaates Sachsen berühren die Ergebnisrechnung der Kommunen nicht und sind lediglich in der Finanzrechnung auszuweisen. Durchlaufende Gelder sind in den Konten 6711 und 7711 zu buchen. Soweit die Konten für diese durchlaufenden Gelder aufgrund technischer Erfordernisse bestimmten Produktbereichen zugeordnet werden müssen, sind die Ein- und Auszahlungen ebenfalls in den Produktbereichen 71 bis 76 darzustellen.



Andreas Geisler
Referatsleiter Kommunale Finanzen, Kommunalabgabenrecht